# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 20.12.2022
**Gericht:** Amtsgericht Stuttgart
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren
**Unternehmen:** PASSPORT Fashion GmbH

---

10 IN 162/15
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

PASSPORT Fashion GmbH, z. H. Rechtsanwalt Dr. Leichtle, Paulinenstr. 41, 70178 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer [redacted], [redacted] und [redacted], als Sanierungsgeschäftsführer der PASSPORT [redacted]H, [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 243681
- Schuldnerin -
|
Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Mitglieds des Gläubigerausschusses Herr [redacted], [redacted], [redacted], wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.
Festgesetzt wurden:

Vergütungr

zu erstattende Auslagen

Endbetrag
Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses vom 27.10.2022.
Der Stundensatz des Mitglieds des Gläubigerausschusses für die Tätigkeit im eingesetzten Gläubigerausschuss beträgt BETRAG EUR.
Für 19,83 Stunden war gem. § 17 InsVV ein Betrag in Höhe von insgesamt BETRAG EUR festzusetzen.
Die dem Mitglied des Gläubigerausschusses entstandenen Kosten für Auslagen in Höhe von 43,20 EUR waren festzusetzen.
Bei der Festsetzung der Vergütung sind Höhe des Stundensatzes und Umfang des Zeitaufwandes zu berücksichtigen. Herr [redacted] wurde in der Gläubigerversammlung mit Beschluss vom 08.07.2015 als Mitglied des Gläubigerausschusses bestätigt.
Bei der Bemessung der Vergütung sind grundsätzlich die Regelstundensätze nach § 17 InsVV zu Grunde zu legen. Dabei sind Umfang der Tätigkeit und berufliche Qualifikation des Ausschussmitgliedes zu

berücksichtigen. In der Literatur und Rechtssprechung ist es jedoch inzwischen allgemein anerkannt, dass der Regelstundensatz nach § 17 InsVV individuell für jedes Mitglied gesondert zu ermitteln ist. Maßgebliche Kriterien sind dabei: Schwierigkeit und Besonderheiten des Verfahrens, berufliche Stellung, Kenntnisse und Qualifikation, aktive Mitwirkung außerhalb der Sitzungen, besondere Haftungsrisiken, Befassung mit besonderen tatsächlichen und rechtlichen Problemen im Verfahren, besonderer persönlicher Einsatz und besondere Tätigkeiten, wie Kassenprüfung.
Das Gläubigerausschussmitglied macht in diesem Verfahren 19,83 Stunden mit einem Stundensatz von EUR BETRAG geltend. Der Zeitaufwand setzt sich zusammen aus Zeiten für die 10 Sitzungen, Fahrtzeiten sowie der Vor- bzw. Nachbereitung des Termins und die Prüfung der Sachstandsberichte sowie der Kassenprüfungsberichte. Als weitere Begründung führt das Mitglied an, dass es sich bei dem Insolvenzverfahren um ein sehr komplexes Verfahren handelte, das sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht über dem Durchschnitt lag. Die Tätigkeit umfasste neben der Unterstützung des Insolvenzverwalters auch die Klärung diverser Rechtsfragen und betriebswirtschaftlich komplexer Sachverhalte.
Der Stundensatz ist wie beantragt festzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Konzerninsolvenz insgesamt um ein komplexes über dem Durchschnitt liegendes Großverfahren handelt, dessen Abwicklung an alle Beteiligten hohe Ansprüche stellte.
Herr ■■■■ unterstützte als langjähriger Justitiar der Kreissparkasse mit seiner reichen Erfahrung als Gläubigerausschussmitglied nachhaltig den Insolvenzverwalter. Hierbei erfolgte ein enger Austausch mit den Beteiligten. Daneben setzte er seine eigene umfangreiche Fachkompetenz dazu ein neben den Sachstandsberichten auch die jeweiligen Kassenberichte, Liquiditätsplanungen, Protokolle und Rechnungslegungen zu prüfen. Der mit 19,83 Stunden beantragte Zeitanteil ist angemessen.
Unter Berücksichtigung aller Faktoren waren die Vergütung und Auslagen in dieser Höhe festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.
Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.
|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.